

**IdNr.** 57 390 174 682  
**Steuernummer** 231/268/04806  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

04105 Leipzig  
 Nordplatz 11  
 Tel.: 0341 559-2402

Finanzkasse  
 Tel.: 0341 559-2137

FA Leipzig II, 04001 Leipzig

Herrn  
 Dipl.-Wirtschaftsing. Joachim Schlöffel  
 Wettiner Str. 5  
 04105 Leipzig

**Bescheid für 2021**

über

Einkommensteuer,  
 Solidaritätszuschlag und  
 Verspätungszuschlag

**Festsetzung****Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.  
 Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....  
 ab Steuerabzug vom Lohn.....  
 verbleibende Steuer.....  
 bereits getilgt.....  
 mithin sind zu wenig entrichtet.....  
 mithin sind zu viel entrichtet.....  
 Ausgleich durch Verrechnung:  
 Anrechnung von Guthaben.....  
 Verwendung zu viel entrichteter Beträge \*\*\*)  
 es verbleiben.....

Einkommensteuer €	Verspätungszuschlag €	Solidaritätszuschlag €
8.419,00	225,00	0,00
8.709,00		0,00
-290,00	225,00	0,00
0,00	0,00	0,00
290,00	225,00	0,00
290,00	225,00	
0,00	0,00	0,00

\*\*\*) Nachweis der Verrechnung:

Anrechnung auf demnächst fällige Beträge  
 Einkommensteuer Versp.Zuschlag 2021.....  
 Umsatzsteuer 2021.....

225,00		
65,00		

**Besteuerungsgrundlagen****Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit .....	2.000
Einkünfte .....	2.000
	2.000

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Verspätungszuschlag vom 30.06.2023

<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>		
Bruttoarbeitslohn	50.982	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000	
<b>Einkünfte</b>	<b>49.982</b>	<b>49.982</b>
<b>Summe der Einkünfte</b>		<b>51.982</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>		<b>51.982</b>
<b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	9.483	
davon 92 %	8.725	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	4.741	
verbleiben	3.984	
Beiträge zur Krankenversicherung	6.332	
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	160	
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1		
Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG		
verbleiben	6.172	
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.464	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1	7.636	7.636
Nr. 3 EStG		
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		11.620
Sonderausgaben-Pauschbetrag		36
<b>Einkommen</b>		<b>40.326</b>
ab Freibeträge für Kinder für das am 28.11.2019 geborene Kind		4.194
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>		<b>36.132</b>

**Berechnung der Steuer**

	€
<b>zu versteuern nach dem Grundtarif</b>	<b>36.132</b>
verbleiben	7.030
dazu Kindergeld für das am 28.11.2019 geborene Kind	7.030
	1.389
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>	<b>8.419</b>

**Verspätungszuschlag**

	€
<b>Zuschlag wegen verspäteter Abgabe/Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung (§ 152 AO)</b>	<b>225</b>

20563000009613005



Bescheid für 2021 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und  
Verspätungszuschlag vom 30.06.2023

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.194 €	36.132
darauf entfallende Einkommensteuer	7.030,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	7.030,00 16.956,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00 0,00

**Erläuterungen zur Festsetzung**

Die Besteuerungsgrundlagen wurden gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt, weil  
Sie keine Steuererklärung abgegeben haben.



Bescheid für 2021 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und  
Verspätungszuschlag vom 30.06.2023

Mit der Abgabe der Anlage Kind haben Sie die steuerliche Berücksichtigung Ihres am 28.11.2019 geborenen Kindes beantragt. Für dieses Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen sowie den Kinderbonus mit 1.389 € (gesetzlicher Anspruch auf Kindergeld sowie den Kinderbonus) angesetzt. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragsstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausgezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), könnte dies berücksichtigt werden. Hierzu ist die Vorlage des Kindergeldbescheids oder einer Bescheinigung der Familienkasse erforderlich.

(Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung - § 70 Abs. 1 Satz 2  
Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse - § 68 Abs. 3  
Einkommensteuergesetz)

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Der Verspätungszuschlag wurde wegen Nichtabgabe/verspäteter Abgabe der Steuererklärung festgesetzt.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995  
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

205630000096230002



Bescheid für 2021 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Verspätungszuschlag vom 30.06.2023

#### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

#### Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

#### D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

205630000096330016

205630000096330016

